

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.04.2000

Geschäftszahl

99/07/0167

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 91/12/0174 E 18. September 1992 RS 3

Stammrechtssatz

Bei Prüfung der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht einer Müllbeseitigungsanlage geht der Bewilligungstatbestand nach § 31b WRG als die speziellere Bestimmung der Bewilligungspflicht nach § 32 WRG vor. Ist die Anwendbarkeit des § 31b WRG mangels Abfalleigenschaft der vorgesehenen Ablagerungen zu verneinen, so ist die Bewilligungspflicht nach § 32 WRG zu prüfen.